

TE Bvwg Erkenntnis 2026/7/16 W129 2249509-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.2026

Entscheidungsdatum

16.07.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

HS-QSG §27

HS-QSG §27a

UG §51 Abs2

UG §88

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. HS-QSG § 27 heute
2. HS-QSG § 27 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
3. HS-QSG § 27 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2020
4. HS-QSG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2018
5. HS-QSG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
6. HS-QSG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2018
7. HS-QSG § 27 gültig von 23.12.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2018
8. HS-QSG § 27 gültig von 17.05.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
9. HS-QSG § 27 gültig von 10.07.2014 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2014
10. HS-QSG § 27 gültig von 01.03.2012 bis 09.07.2014

1. HS-QSG § 27a heute
2. HS-QSG § 27a gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024

3. HS-QSG § 27a gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2020
4. HS-QSG § 27a gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2018

1. UG § 51 heute
2. UG § 51 gültig ab 01.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
3. UG § 51 gültig von 01.07.2024 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
4. UG § 51 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
5. UG § 51 gültig von 01.10.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
6. UG § 51 gültig von 28.05.2021 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
7. UG § 51 gültig von 01.02.2018 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2018
8. UG § 51 gültig von 01.10.2017 bis 31.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
9. UG § 51 gültig von 01.01.2016 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2015
10. UG § 51 gültig von 14.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015
11. UG § 51 gültig von 10.07.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2014
12. UG § 51 gültig von 12.07.2013 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2013
13. UG § 51 gültig von 01.10.2009 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
14. UG § 51 gültig von 10.06.2006 bis 30.09.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2006
15. UG § 51 gültig von 01.01.2004 bis 09.06.2006

1. UG § 88 heute
2. UG § 88 gültig ab 01.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2024
3. UG § 88 gültig von 28.05.2021 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
4. UG § 88 gültig von 01.10.2017 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
5. UG § 88 gültig von 14.01.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2015
6. UG § 88 gültig von 19.08.2009 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
7. UG § 88 gültig von 01.01.2004 bis 18.08.2009

Spruch

,

W129 2249509-1/28E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter DDr. Markus GERHOLD über die Beschwerde der XXXX , vertreten durch Mag. Johannes AIGNER, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Gumpstraße 53, gegen den Bescheid des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria vom 30.09.2021, Zl. V/041/2020, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20.03.2023 zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter DDr. Markus GERHOLD über die Beschwerde der römisch 40 , vertreten durch Mag. Johannes AIGNER, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Gumpstraße 53, gegen den Bescheid des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria vom 30.09.2021, Zl. V/041/2020, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20.03.2023 zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Antrag vom 05.07.2021, verbessert und ergänzt mittels Nachreichungen vom 27.08.2021, 03.09.2021 und

10.09.2021, beehrte die XXXX (im Folgenden „Beschwerdeführerin“), eine spanische Privatuniversität, die Entscheidung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria („AQ Austria“) über die Meldung von fünf postgradualen Weiterbildungsstudiengängen (konkret: 1. „Child Development (Abschluss: Master of Science / MSc), 120 ECTS“; 2. „Education (Abschluss: Master of Education / MEd), 90 ECTS“; 3. „Education (Abschluss: Master of Science / MSc), 120 ECTS“; 4. „Elementary Pedagogics (Abschluss: Master of Education / MEd), 90 ECTS“ und 5. „Elementary Pedagogics (Abschluss: Master of Science / MSc), 120 ECTS“) gemäß § 27 iVm § 27a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG). 1. Mit Antrag vom 05.07.2021, verbessert und ergänzt mittels Nachreichungen vom 27.08.2021, 03.09.2021 und 10.09.2021, beehrte die römisch 40 (im Folgenden „Beschwerdeführerin“), eine spanische Privatuniversität, die Entscheidung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria („AQ Austria“) über die Meldung von fünf postgradualen Weiterbildungsstudiengängen (konkret: 1. „Child Development (Abschluss: Master of Science / MSc), 120 ECTS“; 2. „Education (Abschluss: Master of Education / MEd), 90 ECTS“; 3. „Education (Abschluss: Master of Science / MSc), 120 ECTS“; 4. „Elementary Pedagogics (Abschluss: Master of Education / MEd), 90 ECTS“ und 5. „Elementary Pedagogics (Abschluss: Master of Science / MSc), 120 ECTS“) gemäß Paragraph 27, in Verbindung mit Paragraph 27 a, Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG).

2. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Antrag der Beschwerdeführerin gemäß § 27 iVm § 27a HS-QSG iVm § 3 Abs 1 der Verordnung des Boards der AQ Austria über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019 (§ 27-Meldeverordnung 2019) nicht statt (Spruchpunkt 1.) und verpflichtete die Beschwerdeführerin gemäß § 20 Abs 1 HS-QSG iVm § 6 der § 27-Meldeverordnung 2019 zur Zahlung der Verfahrenskosten in Höhe von 4.920,00 Euro (Spruchpunkt 2.). Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass es sich bei den betreffenden Studienabschlüssen um universitätsinterne Abschlüsse handle, die ihre Wirkung nur in Bezug auf die antragstellende Universität entfalten würden. Die gesetzlich erforderliche Anerkennung der Studien und akademischen Grade im Herkunftsstaat Spanien sei nicht gegeben. Es handle sich konkret um „Títulos propios“, die zwar nach spanischem Recht möglich, jedoch nur an der verleihenden Universität gültig und nicht mit einer Anerkennung auf dem ganzen spanischen Territorium verbunden seien. Damit seien diese Abschlüsse auch nicht mit österreichischen Weiterbildungsstudiengängen vergleichbar. Zudem habe die antragstellende Universität nicht den erforderlichen Nachweis der rechtsverbindlichen Kommunikation im Sinne des § 2 Abs 5 der (§ 27-Meldeverordnung 2019) erbracht. 2. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Antrag der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 27, in Verbindung mit Paragraph 27 a, HS-QSG in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, der Verordnung des Boards der AQ Austria über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen 2019 (Paragraph 27 -, M, e, l, d, e, v, e, r, o, r, d, n, u, n, g, 2019) nicht statt (Spruchpunkt 1.) und verpflichtete die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 20, Absatz eins, HS-QSG in Verbindung mit Paragraph 6, der Paragraph 27 -, M, e, l, d, e, v, e, r, o, r, d, n, u, n, g, 2019 zur Zahlung der Verfahrenskosten in Höhe von 4.920,00 Euro (Spruchpunkt 2.). Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass es sich bei den betreffenden Studienabschlüssen um universitätsinterne Abschlüsse handle, die ihre Wirkung nur in Bezug auf die antragstellende Universität entfalten würden. Die gesetzlich erforderliche Anerkennung der Studien und akademischen Grade im Herkunftsstaat Spanien sei nicht gegeben. Es handle sich konkret um „Títulos propios“, die zwar nach spanischem Recht möglich, jedoch nur an der verleihenden Universität gültig und nicht mit einer Anerkennung auf dem ganzen spanischen Territorium verbunden seien. Damit seien diese Abschlüsse auch nicht mit österreichischen Weiterbildungsstudiengängen vergleichbar. Zudem habe die antragstellende Universität nicht den erforderlichen Nachweis der rechtsverbindlichen Kommunikation im Sinne des Paragraph 2, Absatz 5, der (Paragraph 27 -, M, e, l, d, e, v, e, r, o, r, d, n, u, n, g, 2019) erbracht.

3. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 28.10.2021 durch ihre rechtsfreundliche Vertretung binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde im vollen Umfang, in der sie sinngemäß und auf das Wesentlichste zusammengefasst vorbrachte, dass sie bereits im Jahr 2012 erstmals und auch in den Folgejahren wiederholt § 27-Meldungen erstattet habe, denen anstandslos stattgegeben worden sei. Auch den österreichischen Universitätslehrgängen komme nicht der gleiche akademische oder berufsrechtliche effectus civilis wie den ordentlichen Studienabschlüssen zu. Wenn die belangte Behörde von universitätsinternen „Zertifikaten“ spreche und diesen die Vergleichbarkeit abspreche, so sei dies völlig willkürlich. Diese Beurteilung widerspreche den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die belangte Behörde habe sich bei der Frage der Vergleichbarkeit weder an den im Bescheid genannten Kriterien orientiert noch die im Wissenschaftsministerium vertretene Rechtsansicht beachtet. Auch werde der Vertrauensgrundsatz durchbrochen, da die bis dato gemeldeten Abschlüsse wiederholt in das § 27-

Verzeichnis aufgenommen worden seien, ohne dass sich hinsichtlich des gegenständlichen Verfahrens die Kriterien geändert hätten. Bei den gemeldeten Abschlüssen handle es sich um akademische Grade im Sinne des österreichischen Rechts. Die Rechtsansicht der belangten Behörde sei daher verfassungs- und europarechtswidrig. Schließlich sei der Beschwerdeführerin im Ermittlungsverfahren auch kein Parteiengehör eingeräumt worden.³ Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 28.10.2021 durch ihre rechtsfreundliche Vertretung binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde im vollen Umfang, in der sie sinngemäß und auf das Wesentlichste zusammengefasst vorbrachte, dass sie bereits im Jahr 2012 erstmals und auch in den Folgejahren wiederholt Paragraph 27 -, M, e, l, d, u, n, g, e, n, erstattet habe, denen anstandslos stattgegeben worden sei. Auch den österreichischen Universitätslehrgängen komme nicht der gleiche akademische oder berufsrechtliche effectus civilis wie den ordentlichen Studienabschlüssen zu. Wenn die belangte Behörde von universitätsinternen „Zertifikaten“ spreche und diesen die Vergleichbarkeit abspreche, so sei dies völlig willkürlich. Diese Beurteilung widerspreche den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die belangte Behörde habe sich bei der Frage der Vergleichbarkeit weder an den im Bescheid genannten Kriterien orientiert noch die im Wissenschaftsministerium vertretene Rechtsansicht beachtet. Auch werde der Vertrauensgrundsatz durchbrochen, da die bis dato gemeldeten Abschlüsse wiederholt in das Paragraph 27 -, römisch fünf e, r, z, e, i, c, h, n, i, s, aufgenommen worden seien, ohne dass sich hinsichtlich des gegenständlichen Verfahrens die Kriterien geändert hätten. Bei den gemeldeten Abschlüssen handle es sich um akademische Grade im Sinne des österreichischen Rechts. Die Rechtsansicht der belangten Behörde sei daher verfassungs- und europarechtswidrig. Schließlich sei der Beschwerdeführerin im Ermittlungsverfahren auch kein Parteiengehör eingeräumt worden.

4. Mit Schreiben vom 16.12.2021, hg eingelangt am 20.12.2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

5. Das Bundesverwaltungsgericht führte am 20.03.2023 eine mündliche Beschwerdeverhandlung durch, an der sowohl Vertreterinnen und Vertreter der beschwerdeführenden Partei als auch der belangten Behörde teilnahmen.

6. Mit Beschluss vom 24.05.2023, Zl. W129 2249509-1/9Z, bestellte das Bundesverwaltungsgericht Univ.-Prof. Dr. Dr. XXXX sowie Univ.-Prof. Mag. Dr. XXXX, beide Universitätsprofessoren an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, aufgrund ihrer Fachexpertise im spanischen Recht zu Gutachtern. Das Sachverständigengutachten langte hg am 14.09.2023 ein (OZ 10) und wurde den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 15.09.2023 (OZ 11) jeweils zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme übermittelt.⁶ Mit Beschluss vom 24.05.2023, Zl. W129 2249509-1/9Z, bestellte das Bundesverwaltungsgericht Univ.-Prof. Dr. Dr. römisch 40 sowie Univ.-Prof. Mag. Dr. römisch 40, beide Universitätsprofessoren an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, aufgrund ihrer Fachexpertise im spanischen Recht zu Gutachtern. Das Sachverständigengutachten langte hg am 14.09.2023 ein (OZ 10) und wurde den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 15.09.2023 (OZ 11) jeweils zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme übermittelt.

7. Die belangte Behörde nahm mit Schreiben vom 09.10.2023 (OZ 14), die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 18.10.2023 (OZ 18) Stellung zum eingeholten Gutachten.

8. Mit hg Erkenntnis vom 31.01.2024, Zl. W129 2249509-1/19E, gab das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde Folge und nahm die fünf unter Punkt I. 1. genannten Studiengänge der Beschwerdeführerin in das Verzeichnis der gemeldeten Bildungseinrichtungen und Studien nach § 27 HS-QSG auf (Spruchpunkt I.) und ließ die Revision zu (Spruchpunkt II.). Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass die mittels der verfahrensgegenständlichen Studiengänge zu erwerbenden akademischen Grade mit österreichischen akademischen Graden im Sinn des § 27 Abs. 1 Z 2 HS-QSG vergleichbar seien. Auch wenn diese ihre Wirkung zwar nur universitätsintern und nicht im gesamten spanischen Staatsgebiet entfalten würden, so hätten „Títulos Propios“ in Spanien volle Anerkennung und Gültigkeit und würden von der Gesetzgebung gefördert werden. Es könne daher nicht gesagt werden, dass diese „Títulos Propios“ ungeachtet ihrer eingeschränkten Führbarkeit keine akademischen Grade in Spanien seien.⁸ Mit hg Erkenntnis vom 31.01.2024, Zl. W129 2249509-1/19E, gab das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde Folge und nahm die fünf unter Punkt römisch eins. 1. genannten Studiengänge der Beschwerdeführerin in das Verzeichnis der gemeldeten Bildungseinrichtungen und Studien nach Paragraph 27, HS-QSG auf (Spruchpunkt römisch eins.) und ließ die Revision zu (Spruchpunkt römisch zwei.). Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass die mittels der verfahrensgegenständlichen Studiengänge zu erwerbenden akademischen Grade mit österreichischen akademischen Graden im Sinn des Paragraph 27, Absatz eins,

Ziffer 2, HS-QSG vergleichbar seien. Auch wenn diese ihre Wirkung zwar nur universitätsintern und nicht im gesamten spanischen Staatsgebiet entfalten würden, so hätten „Títulos Propios“ in Spanien volle Anerkennung und Gültigkeit und würden von der Gesetzgebung gefördert werden. Es könne daher nicht gesagt werden, dass diese „Títulos Propios“ ungeachtet ihrer eingeschränkten Führbarkeit keine akademischen Grade in Spanien seien.

9. Mit Schriftsatz vom 20.03.2024 (OZ 20) erhob die belangte Behörde durch ihre Rechtsvertretung eine ordentliche Revision gegen das genannte Erkenntnis wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

10. Nach Aufforderung mit Schreiben vom 21.03.2024 (OZ 21) erstattete die Beschwerdeführerin durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit Schriftsatz vom 24.04.2024 eine Revisionsbeantwortung (OZ 22).

11. Daraufhin legte das Bundesverwaltungsgericht die ordentliche Revision samt Verfahrensakten dem Verwaltungsgerichtshof mit Schreiben vom 25.04.2024 (OZ 24) vor. Mit Schreiben vom 03.05.2024 (OZ 25) reichte das BVwG Unterlagen nach.

12. Mit Erkenntnis vom 22.04.2026, Zl. Ro 2024/10/0011-12, hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2024 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf und führte begründend aus, dass die verfahrensgegenständlichen Studiengänge der Beschwerdeführerin lediglich mit sog. „Títulos Propios“ („universitätseigenen Titeln“) abschließen, die nur universitätsintern ihre volle Wirkung entfalten würden und nicht im gesamten spanischen Staatsgebiet. Eine solche Beschränkung des Rechts zur Führung akademischer Grade sei dem österreichischen Universitätsrecht jedoch fremd. Schon daraus erhellte, dass die mit den fünf gegenständlichen Studiengängen erreichbaren akademischen Grade (allesamt „Títulos Propios“) nicht als „mit österreichischen akademischen Graden vergleichbar“ iSd § 27 Abs. 1 Z 2 HS-QSG angesehen werden können. 12. Mit Erkenntnis vom 22.04.2026, Zl. Ro 2024/10/0011-12, hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2024 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf und führte begründend aus, dass die verfahrensgegenständlichen Studiengänge der Beschwerdeführerin lediglich mit sog. „Títulos Propios“ („universitätseigenen Titeln“) abschließen, die nur universitätsintern ihre volle Wirkung entfalten würden und nicht im gesamten spanischen Staatsgebiet. Eine solche Beschränkung des Rechts zur Führung akademischer Grade sei dem österreichischen Universitätsrecht jedoch fremd. Schon daraus erhellte, dass die mit den fünf gegenständlichen Studiengängen erreichbaren akademischen Grade (allesamt „Títulos Propios“) nicht als „mit österreichischen akademischen Graden vergleichbar“ iSd Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer 2, HS-QSG angesehen werden können.

13. Infolge dieser Aufhebung des hg Erkenntnisses vom 31.01.2024 durch den Verwaltungsgerichtshof ist das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wieder anhängig.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin beehrte mit Antrag vom 05.07.2021 die Entscheidung der AQ Austria über die Meldung von folgenden fünf postgradualen Weiterbildungsstudiengängen gemäß § 27 iVm § 27a HS-QSG: Die Beschwerdeführerin beehrte mit Antrag vom 05.07.2021 die Entscheidung der AQ Austria über die Meldung von folgenden fünf postgradualen Weiterbildungsstudiengängen gemäß Paragraph 27, in Verbindung mit Paragraph 27 a, HS-QSG:

1. Child Development (Abschluss: Master of Science / MSc), 120 ECTS

2. Education (Abschluss: Master of Education / MEd), 90 ECTS

3. Education (Abschluss: Master of Science / MSc), 120 ECTS

4. Elementary Pedagogics (Abschluss: Master of Education / MEd), 90 ECTS

5. Elementary Pedagogics (Abschluss: Master of Science / MSc), 120 ECTS.

Alle fünf genannten Studiengänge schließen nach der spanischen Rechtslage mit sog. „Títulos Propios“ („universitätseigenen Titeln“) ab.

Spanische Universitäten können entweder „Títulos Oficiales“ oder „Títulos Propios y Formación Permanente“ anbieten. „Títulos Oficiales“ sind in ganz Spanien gültig und anerkannt und an das Bologna-System angepasst. Sie haben Gültigkeit und Wirksamkeit im gesamten spanischen Staatsgebiet. „Títulos Propios y Formación Permanente“

(„lebenslanges Lernen“) sind hingegen zwar Titel mit voller Rechtsgültigkeit, aber außerhalb des offiziellen Systems. Ihnen fehlen die Wirkungen, die das spanische Recht den „Títulos Oficiales“ zuerkennt, konkret entfalten sie lediglich universitätsintern – also nur an der XXXX – ihre (volle) Wirkung und nicht im gesamten spanischen Staatsgebiet. Spanische Universitäten können entweder „Títulos Oficiales“ oder „Títulos Propios y Formación Permanente“ anbieten. „Títulos Oficiales“ sind in ganz Spanien gültig und anerkannt und an das Bologna-System angepasst. Sie haben Gültigkeit und Wirksamkeit im gesamten spanischen Staatsgebiet. „Títulos Propios y Formación Permanente“ („lebenslanges Lernen“) sind hingegen zwar Titel mit voller Rechtsgültigkeit, aber außerhalb des offiziellen Systems. Ihnen fehlen die Wirkungen, die das spanische Recht den „Títulos Oficiales“ zuerkennt, konkret entfalten sie lediglich universitätsintern – also nur an der römisch 40 – ihre (volle) Wirkung und nicht im gesamten spanischen Staatsgebiet.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf dem unbedenklichen Verwaltungs- und Gerichtsakt, insbesondere auf dem schlüssigen Sachverständigengutachten von Univ.-Prof. Dr. Dr. XXXX und Univ.-Prof. Mag. Dr. XXXX vom 11.09.2023 (OZ 10). Die Feststellungen gründen auf dem unbedenklichen Verwaltungs- und Gerichtsakt, insbesondere auf dem schlüssigen Sachverständigengutachten von Univ.-Prof. Dr. Dr. römisch 40 und Univ.-Prof. Mag. Dr. römisch 40 vom 11.09.2023 (OZ 10).

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Zu den für das vorliegende Verfahren maßgeblichen Rechtsvorschriften:

Die für das gegenständliche Verfahren relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG), StF: BGBl. I Nr. 74/2011, idGF, lauten auszugsweise wie folgt: Die für das gegenständliche Verfahren relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG), Stammfassung, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 74 aus 2011,, idGF, lauten auszugsweise wie folgt:

Verfahrenskosten

§ 20. (1) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist berechtigt, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren ein Entgelt in Rechnung zu stellen und individuell vorzuschreiben. Das Entgelt umfasst die tatsächlich anfallenden Kosten für die Begutachtung sowie eine Verfahrenspauschale für die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria. Paragraph 20, (1) Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ist berechtigt, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren ein Entgelt in Rechnung zu stellen und individuell vorzuschreiben. Das Entgelt umfasst die tatsächlich anfallenden Kosten für die Begutachtung sowie eine Verfahrenspauschale für die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

(2) [...]

Meldeverfahren

§ 27. (1) Studien ausländischer Bildungseinrichtungen in Österreich, die Paragraph 27, (1) Studien ausländischer Bildungseinrichtungen in Österreich, die

1. in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind und in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des Paragraph 51, Absatz 2, Ziffer eins, UG anerkannt sind und

2. mit österreichischen Studien jedenfalls in Bezug auf akademische Grade, ECTS-Anrechnungspunkte, Studiendauer und Qualifikationsniveau vergleichbar sind,

sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einem Meldeverfahren zu unterziehen.

(2) Das Anbieten von Studien, welche mit österreichischen Studien nicht vergleichbar sind, ist unzulässig. Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat nicht als postsekundär im Sinne des § 51 Abs.

2 Z 1 UG anerkannt sind, dürfen Studien in Österreich nicht anbieten.(2) Das Anbieten von Studien, welche mit österreichischen Studien nicht vergleichbar sind, ist unzulässig. Bildungseinrichtungen, die in ihrem jeweiligen Herkunfts- bzw. Sitzstaat nicht als postsekundär im Sinne des Paragraph 51, Absatz 2, Ziffer eins, UG anerkannt sind, dürfen Studien in Österreich nicht anbieten.

(3) Meldestelle ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria. [...]

(4) Die Entscheidung über die Meldung ist auf längstens sechs Jahre zu befristen und kann mit Auflagen versehen werden.

(5) Ist das Meldeverfahren positiv entschieden, dürfen die Bildungseinrichtungen den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

(6) – (12)

Die für das gegenständliche Verfahren relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), StF: BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, lauten auszugsweise wie folgt: Die für das gegenständliche Verfahren relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), Stammfassung, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2002,, idgF, lauten auszugsweise wie folgt:

Begriffsbestimmungen

§ 51. (1) [...] Paragraph 51, (1) [...]

(2) Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind die Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.

Führung akademischer Grade

§ 88. (1) Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen, wobei der akademische Grad einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes („a“, „in“ oder „x“) geführt werden darf. Dies gilt auch für Personen, denen aufgrund von § 87 Abs. 5 Z 2 mehrere akademische Grade verliehen wurden, mit der Maßgabe, dass lediglich einer der verliehenen akademischen Grade geführt werden darf. Paragraph 88, (1) Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen, wobei der akademische Grad einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes („a“, „in“ oder „x“) geführt werden darf. Dies gilt auch für Personen, denen aufgrund von Paragraph 87, Absatz 5, Ziffer 2, mehrere akademische Grade verliehen wurden, mit der Maßgabe, dass lediglich einer der verliehenen akademischen Grade geführt werden darf.

(1a) Personen, denen von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung einer anderen, auch ehemaligen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, die Eintragung dieses akademischen Grades in abgekürzter Form einschließlich des geschlechtsspezifischen Zusatzes gemäß Abs. 1 in öffentliche Urkunden zu verlangen. Personen, denen aufgrund des § 87 Abs. 5 Z 2 mehrere akademische Grade verliehen wurden, haben das Recht, die Eintragung eines akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen. (1a) Personen, denen von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung einer anderen, auch ehemaligen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, die Eintragung dieses akademischen Grades in abgekürzter Form einschließlich des geschlechtsspezifischen Zusatzes gemäß Absatz eins, in

öffentliche Urkunden zu verlangen. Personen, denen aufgrund des Paragraph 87, Absatz 5, Ziffer 2, mehrere akademische Grade verliehen wurden, haben das Recht, die Eintragung eines akademischen Grades in abgekürzter Form in öffentliche Urkunden zu verlangen.

(2) [...]

3.2. Der Verwaltungsgerichtshof sprach in seinem Erkenntnis vom 22.04.2026, Zl. Ro 2024/10/0011-12, Rz 19 bis 21, aus wie folgt:

„Schon nach den im angefochtenen Erkenntnis getroffenen Feststellungen schließen die verfahrensgegenständlichen Studiengänge der mitbeteiligten Partei (lediglich) mit sog. „Títulos Propios“ („universitätseigenen Titeln“) ab, welche nur universitätsintern (also nur an der mitbeteiligten Partei) ihre (volle) Wirkung entfalten und nicht im gesamten spanischen Staatsgebiet; solchen „Títulos Propios“ kommt nur „eingeschränkte Führbarkeit“ zu. In diesem Zusammenhang weist der Revisionswerber zutreffend darauf hin, dass dem österreichischen Universitätsrecht derartige Beschränkungen des Rechts zur Führung akademischer Grade fremd sind (vgl. insbesondere § 88 Universitätsgesetz 2002). Allein schon daraus erhellt, dass die mit den fünf gegenständlichen Studiengängen erreichbaren akademischen Grade (allesamt „Títulos Propios“) nicht als „mit österreichischen akademischen Graden vergleichbar“ iSd § 27 Abs. 1 Z 2 HS-QSG angesehen werden können.“ „Schon nach den im angefochtenen Erkenntnis getroffenen Feststellungen schließen die verfahrensgegenständlichen Studiengänge der mitbeteiligten Partei (lediglich) mit sog. „Títulos Propios“ („universitätseigenen Titeln“) ab, welche nur universitätsintern (also nur an der mitbeteiligten Partei) ihre (volle) Wirkung entfalten und nicht im gesamten spanischen Staatsgebiet; solchen „Títulos Propios“ kommt nur „eingeschränkte Führbarkeit“ zu. In diesem Zusammenhang weist der Revisionswerber zutreffend darauf hin, dass dem österreichischen Universitätsrecht derartige Beschränkungen des Rechts zur Führung akademischer Grade fremd sind vergleiche insbesondere Paragraph 88, Universitätsgesetz 2002). Allein schon daraus erhellt, dass die mit den fünf gegenständlichen Studiengängen erreichbaren akademischen Grade (allesamt „Títulos Propios“) nicht als „mit österreichischen akademischen Graden vergleichbar“ iSd Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer 2, HS-QSG angesehen werden können.“

3.3. Daraus folgt für den vorliegenden Fall:

Gemäß § 27 Abs. 1 HS-QSG sind Studien ausländischer Bildungseinrichtungen einem Meldeverfahren zu unterziehen, wenn diese ausländischen Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- und Sitzstaat als postsekundär iSd § 51 Abs. 2. Z 1 UG anerkannt (Z 1) und die genannten Studien mit österreichischen Studien jedenfalls in Bezug auf akademische Grade, ECTS-Anrechnungspunkte, Studiendauer und Qualifikationsniveau vergleichbar sind (Z 2). Den Feststellungen zufolge schließen die verfahrensgegenständlichen Studiengänge lediglich mit sog. „Títulos Propios“ ab, die ihre Wirkung nur universitätsintern entfalten und nicht im gesamten spanischen Staatsgebiet. Derartige Beschränkungen des Rechts zur Führung akademischer Grade sind dem österreichischen Universitätsrecht fremd (vgl. § 88 UG). Der unter Punkt 3.2. auszugsweise zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs folgend, erhellt bereits aus diesem Umstand, dass die mit den fünf verfahrensgegenständlichen Studiengängen erreichbaren akademischen Grade (allesamt „Títulos Propios“) nicht mit österreichischen akademischen Graden vergleichbar iSd § 27 Abs. 1 Z 2 HS-QSG sind. Insofern kommt die Durchführung eines Meldeverfahrens nach § 27 HS-QSG nicht in Betracht. Gemäß Paragraph 27, Absatz eins, HS-QSG sind Studien ausländischer Bildungseinrichtungen einem Meldeverfahren zu unterziehen, wenn diese ausländischen Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- und Sitzstaat als postsekundär iSd Paragraph 51, Absatz 2, Ziffer eins, UG anerkannt (Ziffer eins,) und die genannten Studien mit österreichischen Studien jedenfalls in Bezug auf akademische Grade, ECTS-Anrechnungspunkte, Studiendauer und Qualifikationsniveau vergleichbar sind (Ziffer 2,). Den Feststellungen zufolge schließen die verfahrensgegenständlichen Studiengänge lediglich mit sog. „Títulos Propios“ ab, die ihre Wirkung nur universitätsintern entfalten und nicht im gesamten spanischen Staatsgebiet. Derartige Beschränkungen des Rechts zur Führung akademischer Grade sind dem österreichischen Universitätsrecht fremd vergleiche Paragraph 88, UG). Der unter Punkt 3.2. auszugsweise zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs folgend, erhellt bereits aus diesem Umstand, dass die mit den fünf verfahrensgegenständlichen Studiengängen erreichbaren akademischen Grade (allesamt „Títulos Propios“) nicht mit österreichischen akademischen Graden vergleichbar iSd Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer 2, HS-QSG sind. Insofern kommt die Durchführung eines Meldeverfahrens nach Paragraph 27, HS-QSG nicht in Betracht.

Darüber hinaus erfolgte auch die in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids ausgesprochene Vorschreibung der

Verfahrenskosten in Form einer Verfahrenspauschale zu Recht, weil die AQ Austria gemäß § 20 Abs. 1 HS-QSG (iVm § 6 der Verordnung des Boards der AQ Austria über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen – „§ 27-Meldeverordnung“) berechtigt ist, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren ein unter anderem eine Verfahrenspauschale umfassendes Entgelt in Rechnung zu stellen und individuell vorzuschreiben. Darüber hinaus erfolgte auch die in Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheids ausgesprochene Vorschreibung der Verfahrenskosten in Form einer Verfahrenspauschale zu Recht, weil die AQ Austria gemäß Paragraph 20, Absatz eins, HS-QSG in Verbindung mit Paragraph 6, der Verordnung des Boards der AQ Austria über Meldeverfahren für Studien ausländischer Bildungseinrichtungen – „§ 27-Meldeverordnung“) berechtigt ist, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren ein unter anderem eine Verfahrenspauschale umfassendes Entgelt in Rechnung zu stellen und individuell vorzuschreiben.

Eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids konnte daher insgesamt nicht erkannt werden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. das unter Punkt 3.2. angeführte und auszugsweise zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.04.2026, Zl. Ro 2024/10/0011-12); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung vergleiche das unter Punkt 3.2. angeführte und auszugsweise zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.04.2026, Zl. Ro 2024/10/0011-12); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akademischer Grad ausländisches Studium
Bildungseinrichtung Gutachten Meldeverfahren Privatuniversität Rechtsanschauung des VWGH Studiengang
Universität Verfahrenskosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W129.2249509.1.00

Im RIS seit

18.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at